



BLUMENSTEIN

Reglement über die Übertragung von Aufgaben an Dritte 2022

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. BESONDERE MASSNAHMEN, SPEZIALUNTERRICHT	3
3. OBERSTUFENSCHULE	4
4. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN	4
5. SOZIALDIENST	5
6. ZIVILSCHUTZORGANISATION	6
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNGSVERMERK	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Blumenstein vom 01. Januar 2016

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinde Blumenstein gemäss Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

2. Besondere Massnahmen, Spezialunterricht

Anschluss **Art. 2**
¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Thierachern (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Integration und besonderen Massnahmen (IBEM) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Vereinbarung für Besondere Massnahmen Thuner Westamt notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht **Art. 3**
Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Thierachern als Sitzgemeinde.

Organisation **Art. 4**
Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Schulkommission Besondere Massnahmen Thierachern durch ein Mitglied der Schulkommission Blumenstein.

Zusammenarbeitsvertrag **Art. 5**
Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Thierachern zu regeln.

Ausnahmefälle **Art. 6**
Der Gemeinderat Blumenstein kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.

3. Oberstufenschule

Anschluss	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Sekundarstufe 1 (Oberstufenschule) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV).</p> <p>² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.</p>
Organisation	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Oberstufenschulkommission Wattenwil.</p> <p>² Der Gemeinderat Blumenstein schlägt der Sitzgemeinde das entsprechende Mitglied zur Wahl vor.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wattenwil zu regeln.</p>
Ausnahmefälle	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat Blumenstein kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.</p>

4. Regionales Führungsorgan

Anschluss	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die Aufgaben des regionalen Führungsorgans (RFO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.</p> <p>² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p>
-----------	---

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

⁴ Das regionale Führungsorgan mit der Sitzgemeinde Uetendorf tritt als regionales Führungsorgan "Thun Westamt" auf.

Anwendbares Recht

Art. 13

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde. Insbesondere massgebend ist das Reglement RFO.

Organisation

Art. 14

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz im RFO eines Gemeinderatsmitglieds oder einer anderweitigen Person, die sich aufgrund ihres Sachverstandes in den Aufgabenbereichen des regionalen Führungsorgans dafür eignet.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 15

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

5. Sozialdienst

Anschluss

Art. 16

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) alle Aufgaben, die die kantonale Gesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbinden.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 17

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 18

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Kommission regionale Sozialbehörde KRSB.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 19

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

6. Zivilschutzorganisation

Anschluss

Art. 20

¹ Die Einwohnergemeinde Blumenstein (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die Aufgaben des Zivilschutzes (ZSO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.

² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

³ Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

Art. 21

Die Gemeinde Blumenstein unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 22

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Zivilschutzkommission der Region Thun West.

Zusammenarbeitsvertrag

Art. 23

Der Gemeinderat Blumenstein wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Präsidentin

Gemeindeschreiberin



R. Hänni



F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2021 bis 28.11.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden erhoben worden.

Blumenstein, 04.01.2022

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler